

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 172 (2006)
Heft: 11

Artikel: Soldat und Recht
Autor: Baumann, Dieter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soldat und Recht

Militärische Gewalt soll und kann heute nur noch innerhalb einer Völkerrechtsordnung legitimiert werden. Soldaten werden dabei zunehmend Vertreter einer (inter-)nationalen Rechtsordnung und üben eine wichtige gesellschaftliche Stellvertreterfunktion aus. Aus diesem Grund haben sie ein hohes Ethos der Rechtsbefolgung auszubilden und müssen stufengerecht die entsprechenden rechtlichen Grundlagen kennen.

Dieter Baumann*

Friedensvölkerrecht

Der Umgang mit militärischer Gewalt und das Problem staatlicher Souveränität stehen als zentrale Themen am Beginn des so genannten «klassischen» Völkerrechts im 17. Jahrhundert. Nachdem das Recht zum Krieg (*jus ad bellum*) aus verschiedenen Gründen von der theologischen und philosophischen Lehre des gerechten Krieges gelöst und weitgehend in die Souveränität der Staaten entlassen wurde, beschränkten sich die Begründer des klassischen Völkerrechts gezwungenermassen darauf, zu versuchen, die Leiden des Krieges mit Hilfe des Kriegsvölkerrechts (*jus in bello*) zu verringern. Unter anderem durch die Erfahrungen in den beiden Weltkriegen setzte sich jedoch mit der Gründung des Völkerbundes und der Vereinten Nationen die Überzeugung durch, dass der Krieg als solcher zu ächten und zu überwinden sowie ein aus machtpolitischen oder nationalistischen Motiven geführter Krieg grundsätzlich illegitim sei. Nur ein durch das Recht geschützter gerechter Friede kann das Ziel einer heutigen Völkerrechtsordnung sein. Das geltende Völkerrecht verbietet aus diesem Grund militärische Gewalt, ausser zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung (UN-Charta Artikel 51) oder auf Grund eines Mandates durch den UN-Sicherheitsrat beim Vorliegen einer Angriffshandlung, eines Friedensbruches oder einer Friedensbedrohung (Artikel 39; 42). Im heutigen «Friedensvölkerrecht» (D. Senghaas) setzte sich weitgehend der Grundsatz durch, dass die internationalen Beziehungen rechts- und friedensförmig zu gestalten sind und Krieg kein frei wählbares legitimes Mittel der staatlichen Souveränität mehr ist (*jus contra bellum*).¹

Pflichten von Staaten sind in diesem Zusammenhang die Sicherstellung des nationalen Gewaltmonopols und multilateral des internationalen Gewaltlegitimierungsmonopols. Sie haben zu verhindern, dass es zu einem Machtmissbrauch, einer Aushöhlung des Gewaltmonopols oder zur Privatisierung beziehungsweise Kommerzialisierung der Gewalt durch private oder

korrupte staatliche Akteure kommt.² Zu den Aufgaben von staatlichen Armeen gehören dabei die Repräsentation und Durchsetzung des Gewaltmonopols, die Verteidigung der territorialen und rechtlichen Integrität eines (Rechts-)Staates sowie der Schutz der Völkerrechtsordnung inklusive der elementaren Menschenrechte mit einer entsprechenden Interventionspflicht nach Massgabe entsprechender Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates. Hinzu kommt aus meiner Sicht – jedoch heftig umstritten – ein sehr begrenztes Recht auf multilaterale Intervention ohne UN-Mandat zur Notwehrhilfe.³ Wird aber von diesem «Notrecht» von Staaten oder Bündnissen Gebrauch gemacht, ist zwingend durchzusetzen, dass die entsprechenden Handlungen durch internationale Gerichte beurteilt und die beteiligten Politiker und Militärs bei einem Machtmissbrauch oder unverhältnismässigem Vorgehen zur Verantwortung gezogen werden – aber auch bei einem schuldhaften Nichteintreten.

Die hinter dem aktuellen Völkerrecht stehende Überzeugung besagt, dass Macht durch Recht kontrolliert werden soll sowie die Staaten und die Staatengemeinschaft eine auch internationale Schutzverantwortung tragen, wie dies im von der UN in Auftrag gegebenen Bericht «The Responsibility to Protect»⁴ differenziert dargestellt wird. Dieses Dokument bildet eine wichtige Grundlage für die Diskussion über völkerrechtlich legitimierte Gewalt in ihrem Verhältnis zur staatlichen Souveränität.

Wichtige Pfeiler eines «gerechten Friedens» sind neben den diplomatischen Beziehungen die Bildung eines internationalen Gewaltmonopols, eine umfassende Rüstungskontrolle und Abrüstung, das Erkennen und Zerschlagen der negativen Rüstungsdynamik, aber auch – und für Armeen und Soldaten entscheidend – die Sicherung des rechtsstaatlichen Gewaltmonopols sowie die Bereitstellung überparteiischer polizeilich-militärischer Interventions- und/oder Stabilisationskräfte. Diese Bemühungen müssen von einer griffigen internationalen Rechtsordnung und Gerichtsbarkeit umfasst werden.

Armee und Recht

Rechtsstaatliche Armeen sind ein sicherheitspolitisch notwendiges Instrument, um

– zusammen mit der Polizei – die nationale und internationale Rechtserhaltung und Rechtsdurchsetzung sicherzustellen. Sie müssen dabei die entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen und das jeweilige Landesrecht einhalten und die Grundlagen stufengerecht ihren Soldaten vermitteln.⁵ Gleichzeitig haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Strukturen ein rechtmässiges Verhalten von Soldaten unterstützen und fördern.

Die relevanten und daher auszubildenden rechtlichen Grundlagen können um drei sich überschneidende Bereiche herum angeordnet werden.

1. «Völkerrecht/Völkerstrafrecht»: Das Völkerrecht definiert mit seinen Normen unter anderem die Rechtmässigkeit der Androhung und Anwendung von militärischer Gewalt. Diese Richtlinien haben Soldaten zu kennen, weil sie eine zentrale Begründung und Legitimation des soldatischen Handelns darstellen. Gleichzeitig sind heute – spätestens seit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) – die Straftatbestände im militärisch relevanten Bereich umfassend kodifiziert, gegen die kein Soldat (und Politiker) verstossen darf. Dazu zählen das Verbrechen der Aggression, der Völkermord, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und – für Soldaten entscheidend – eine umfassende Auflistung von Kriegsverbrechen.⁶ Kein Soldat und Politiker kann sich heute noch darauf berufen, die entsprechenden Richtlinien nicht gekannt zu haben. Deshalb ist es eine Aufgabe der militärischen Ausbildung, diese Straftatbestände und die dahinter stehenden rechtsethischen Überlegungen zu vermitteln.

Durch die subsidiäre Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes bei den beigetretenen Staaten für Vergehen, welche die nationalen Gerichte nicht verfolgen, kommt gleichzeitig zum Ausdruck, dass die Souveränität der Staaten durch das Völkerrecht geschützt und zugleich begrenzt ist. Soldaten bleiben zwar vor allem ihren Staaten und Gesellschaften gegenüber verpflichtet, aber nicht mehr ausschliesslich.

¹ Vgl. zum Ganzen St. Hobe, O. Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, 82004, v.a. 25–63; B. Zangl, M. Zürn, Krieg und Frieden, 2003; W. Liemann, Frieden, 2000, 17–44.

² Vgl. E. Eppler, Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?, 2002; R. Uessler, Krieg als Dienstleistung, 2006.

³ Vgl. O. Höffe, Humanitäre Intervention? in: R. Merkel (Hrsg.), Der Kosovokrieg und das Völkerrecht, 2000, 167–186; L. Bendel, Soldat und Ethik, in: O. Hoffmann u. a. (Hrsg.), Innere Führung 2000, 9–24.

⁴ Vgl. ICISS, The Responsibility to Protect, unter: www.iciss.ca [Stand 14. August 2006].

⁵ Vgl. BV, Art. 5; DR, Ziff. 80.

⁶ Vgl. vor allem Artikel 5–8 IStGH-Statut unter: www.icc-cpi.int [Stand 15. August 2006], vgl. G. Werle, Völkerstrafrecht, 2003.

*Dieter Baumann, lic. theol., Berufsoffizier, Oberstlt i GSt, Kdt Mob Log Bat 52, 3074 Muri bei Bern.

Sie sind immer auch Vertreter des Völkerrechts und daher ebenso der internationalen Gemeinschaft gegenüber verantwortlich.

2. «Kriegsvölkerrecht / Rules of Engagement»: Die Regeln des humanitären Völkerrechts (vor allem die Genfer und Haager Konventionen) bilden den äusseren Rahmen der militärischen Gewaltanwendung und sind für Armeen und ihre Soldaten in allen Einsätzen verbindlich (DR 04, Ziff. 8; 78). Gegen diese zu verstossen ist immer illegal. Entsprechend dürfen auch die jeweiligen Militärgesetze und ihre Verordnungen dem Völkerrecht und dem Kriegsvölkerrecht nicht widersprechen, sondern haben diese vielmehr für ein bestimmtes Land zu konkretisieren.

Die auf dem Kriegsvölkerrecht basierenden einsatzbezogenen *Rules of Behaviour* und *Rules of Engagement* schränken anschliessend die legale Gewaltanwendung je nach Einsatzart und Einsatzort weiter ein, um dadurch den fünf völkerrechtlichen Grundprinzipien zur legitimen Gewaltanwendung (Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit, Beschränkung, Unterscheidung und Menschlichkeit) im konkreten Bedrohungsumfeld zu entsprechen und sicherzustellen, dass Soldaten nur die zur Auftrags-erfüllung notwendige Gewalt anwenden.⁷ Das Kriegsvölkerrecht ist als Rechtsgrundlage jedem Soldaten umfassend in der Grundausbildung zu vermitteln und in Übungen zu integrieren. Die *Rules of Engagement* werden vertieft in der einsatzbezogenen Ausbildung behandelt. Dabei muss bei beiden Ausbildungen immer das Ziel sein, die entsprechenden Normen nicht nur mechanisch zu vermitteln, sondern vielmehr deren Sinn einsichtig zu machen. Das Gewissen des Soldaten, seine ethische Urteilskraft sowie kulturelle Sensibilität sind neben seinen körperlichen, gefechts-technischen und taktischen Fähigkeiten zu schulen.⁸ Dies ermöglicht es dem Soldaten, sich in der nie voraussehbaren konkreten Situation im Einsatz den Regeln und ihrem Sinn entsprechend zu verhalten sowie Verantwortung zu übernehmen.

3. «Militärstrafgesetz»: Die Normen der Militärstrafgesetze und der darauf basierenden Verordnungen bilden, analog dem zivilen Strafrecht, die Basis des Zusammenlebens in der militärischen Gemeinschaft. Sie schützen die Menschenwürde und die

Grundrechte des Soldaten, definieren die minimalen Standards des Umganges untereinander und das Verhältnis zu zivilen Personen. Die entsprechend verbotenen, geforderten oder erlaubten Handlungen für Schweizer Soldaten werden teilweise im Dienstreglement ausgewiesen.⁹ Dieses haben sie zu kennen und jederzeit zu achten. Darin werden nicht nur die Rechte und Pflichten des Soldaten definiert, sondern implizit auch die «Grundwerte» der Schweizer Armee bestimmt, denen sich ein Soldat als Vertreter und Repräsentant des Staates verpflichtet fühlen sollte.

Der Soldat als Stellvertreter

Soldaten müssen (inter-)nationales Recht unter Umständen gewaltsam unter Einsatz des eigenen Lebens durchsetzen, was je nach Bedrohungslage und Einsatzart im Extremfall die Tötung anderer Menschen einschliessen kann. Dabei übernehmen sie für die Gesellschaft eine wichtige Stellvertreterfunktion.¹⁰ Sie handeln zu deren Schutz und für diese. Für diese Aufgabe erhalten sie von der Gesellschaft Kompetenzen übertragen, über die sie nur in ihrer Rolle als Soldaten verfügen. Als Gegenleistung sind sie jedoch verpflichtet, die entsprechenden Risiken für die Gesellschaft zu tragen.

Da heutige militärische Einsätze nicht mehr zwingend eine existenzielle Bedrohung der ganzen Gesellschaft darstellen, aus der die Soldaten kommen (zum Beispiel bei Auslandseinsätzen), stellt sich oft die paradoxe Situation ein, dass Soldaten im Auftrag der staatlichen Gemeinschaft ihr Leben riskieren sowie den Gefahren und Versuchungen militärischer Gewalt ausgesetzt sind, währenddessen die übrigen Bürgerinnen und Bürger ihrem «normalen» Alltag nachgehen. Dadurch wird teilweise die emotionale Verbundenheit der Menschen mit den eigenen Soldaten geschwächt. Dies kann – muss aber nicht – auf Seiten der Soldaten Resignation oder Überheblichkeit auslösen, etwas Besonderes zu sein und auf der Seite der Gesellschaft Gleichgültigkeit oder sogar Neid. Die Gesellschaft eines Rechtsstaates darf aber nie ausblenden, dass ihre Soldaten für sie und in ihrem Auftrag militärische Gewalt repräsentieren, androhen oder anwenden und sie entsprechend mitverantwortlich ist.

Dies hat für beide Seiten der Stellvertreterbeziehung Konsequenzen. Die Gesellschaft als Vertretene hat ihre Soldaten entsprechend zu würdigen, für diese und ihre Familien zu sorgen und sicherzustellen, dass sie nicht leichtsinnig oder unnötig in Gefahr gebracht werden. Ein gewaltsamer militärischer Einsatz darf nie zu etwas Normalem, Alltäglichem oder Schicksalhafterm werden. Die Soldaten als Vertreter der na-

tionalen und internationalen Rechtsordnung haben sich an die rechtlichen Grundlagen ihrer Gesellschaft und der Völkergemeinschaft zu halten und sich bewusst zu sein, dass sie in ihrer Funktion immer die Gesellschaft mitrepräsentieren und ihre Handlungen unter Umständen auf diese zurückfallen können.

Konsequenz: Umfassende Rechtsausbildung

Soldaten als «kosmopolitische Staatsbürger in Uniform» handeln stellvertretend für die Gesellschaft und repräsentieren diese in ihrem Handeln. Da in der internationalen Gemeinschaft und in einer multikulturellen Gesellschaft das Völkerrecht, die Verfassung und das Landesrecht die minimale gemeinsame Basis darstellen, haben sich die Soldaten als Vertreter eines Rechtsstaates und des Völkerrechts an diese zu halten. Sie sollten ein entsprechendes Selbstverständnis und ein hohes Rechtsethos ausbilden. Dazu gehört durchaus auch Stolz, eine für die Gesellschaft wichtige Funktion auszuüben, aber auch Scham für den Fall abweichenden Verhaltens.

Um den Soldaten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen ihres Tuns zu vermitteln, gehört daher zum soldatischen Können auch eine stufengerechte Rechtsausbildung in folgenden Gebieten:

– *Rechtsethik*: Was ist der Sinn und Zweck von Recht, und wieso benötigt eine globalisierte Welt ein griffiges Völkerrecht mit militärischen Sanktionsmitteln?

– *Völkerrecht*: Was legitimiert heute Staaten zur Androhung und Anwendung von militärisch organisierter Gewalt?

– *Kriegsvölkerrecht*: Welche Normen begründen die legale Basis des soldatischen Handelns und der entsprechenden Verantwortlichkeiten?

– *Landesrecht*: Von welchem Soldatenbild geht die eigene Gesellschaft aus? Wie sieht sie die Aufgabe der Institution Armee, die Rechte und Pflichten des Soldaten und die notwendigen Kontrollen?

– *Militärstrafrecht*: Wie wird das Zusammenleben innerhalb der Armee geregelt, und welches sind die minimal einzuhaltenen Normen?

Als Zusammenfassung der entsprechenden Antworten und gleichzeitig als Kodex des Schweizer Soldaten dienen dabei das Dienstreglement und das Reglement «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz». Diese haben alle Angehörigen der Armee nicht nur zu kennen, sondern auch zu verstehen und zu achten, um ihre wichtige und notwendige gesellschaftliche Funktion als Soldaten erfüllen zu können. ■

⁷ Vgl. z.B. RVE, Ziff 158; FSO, Ziff. 104; TF, Ziff. 119–123.

⁸ Vgl. W.-D. Löser, Ethische Grundsätze der Bundeswehr, in: Europäische Sicherheit Nr. 6/2006, 8–12.

⁹ Vgl. vor allem MStG, Art. 61–179; DR Kapitel 8 (Rechte und Pflichten).

¹⁰ Vgl. zum Stellvertreter-Gedanken J. Weiss, Handeln und Handeln lassen, 1998; H. Lichtenberger, «Ein Anderer ist Ich», in: IABLI, Jahrbuch für europäische Prozesse 2003, 121–129.